

WAS – Zwischenverdienst, Provisions- tätigkeit oder Praktikum

Leistungen der Arbeitslosenversicherung und Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit (inkl. Provisionstätigkeit) oder Praktikum

Als Zwischenverdienst gilt jedes Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, welches eine Person innerhalb eines Monats während ihrer Arbeitslosigkeit erzielt.

Ein Zwischenverdienst kann im Rahmen einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, eines Temporäreinsatzes oder einer Aushilfetätigkeit (Arbeit auf Abruf) entstehen. Die Arbeitgeberfirma muss monatlich den Arbeitseinsatz, den Lohn usw. auf dem Formular "Bescheinigung über Zwischenverdienst" gegenüber der Arbeitslosenkasse ausweisen. Dieses Formular ist Grundlage, damit die Arbeitslosenkasse die monatlichen Zahlungen an die versicherte Person auslösen kann.

Ein Anspruch auf Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung besteht allerdings nur, sofern unter Anrechnung des erzielten Einkommens ein anrechenbarer Verdienstausschlag vorliegt. Ein anrechenbarer Verdienstausschlag liegt vor, wenn das erzielte Einkommen tiefer als die durchschnittliche pro Monat zustehende Arbeitslosenentschädigung ist. Übersteigt das anrechenbare Einkommen die mögliche Arbeitslosenentschädigung, gilt es als "zumutbar". Das bedeutet, es besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Das Einkommen aus Zwischenverdienst wird in jenem Monat angerechnet, in welchem die Arbeitsleistung erbracht worden ist (Entstehungsprinzip). Unerheblich ist somit, zu welchem Zeitpunkt die versicherte Person den Lohn erhält und ob sie einen Lohn ausbezahlt erhält.

Bei der Berechnung des Zwischenverdienstes ist grundsätzlich der gesamte während eines Monats erzielte Verdienst anzurechnen. Dazu gehören der

Grundlohn, die Feiertagsentschädigung, der 13. Monatslohn, die Gratifikation, die Provisionen, der Bonus und allfällige Zulagen, wenn die versicherte Person aufgrund ihrer Tätigkeit solche Zulagen normalerweise erhält. Eine zusätzlich zum Grundlohn ausgerichtete Ferienentschädigung wird hingegen erst im Zeitpunkt des effektiven Ferienbezugs/der Betriebsferien bzw. bei Bezug von kontrollfreien Tagen als Zwischenverdienst angerechnet.

Eine versicherte Person hat Anspruch auf einen Teilausgleich des Verdienstausschlages. Als Verdienstausschlag gilt die Differenz zwischen dem pro Monat erzielten Zwischenverdienst und dem versicherten Verdienst, wobei das Einkommen aus Zwischenverdienst zumindest dem berufs- und ortsüblichen Ansatz für die betreffende Arbeit zu entsprechen hat.

Bei Zwischenverdienst besteht der Anspruch auf Kompensationszahlungen während 12 Monaten. Versicherte Personen mit Unterhaltspflicht gegenüber Kindern oder die älter als 45 Jahre sind, haben Anspruch auf Kompensationszahlungen bis zum Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Besteht kein Anspruch mehr auf Kompensationszahlungen, wird das innerhalb eines Monats erzielte Einkommen von der zustehenden Arbeitslosenentschädigung abgezogen (Differenzzahlung).

Beispiel 1: Monatslohn

Der versicherte Verdienst von Marta Muster beträgt CHF 4'500.00, das Taggeld CHF 165.90 (CHF 4'500.00 : 21.7 x 80%). Da Marta Muster gegenüber einem Kind unterhaltspflichtig ist, hat sie Anspruch auf ein Taggeld von 80%. Dies führt zu einer durchschnittlichen Arbeitslosenentschädigung von CHF 3'600.00 pro Monat (80% von CHF 4'500.00).

- Erzielt Marta Muster während ihrer Arbeitslosigkeit ein Einkommen, welches den Betrag von CHF 3'600.00 übersteigt, hat sie in diesem Monat keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.
- Liegt das anrechenbare Einkommen unter CHF 3'600.00 hat Marta Muster grundsätzlich Anspruch auf zusätzliche Taggelderleistungen der Arbeitslosenversicherung.

Beispiel zur Anrechnung:

Im Oktober stehen Marta Muster 21 Taggelder zu. Sie erzielte in diesem Monat ein Einkommen von CHF 2'200.00.

- Ø Leistungen ALV
CHF 3'600.00 (80% von 4'500.00)
- Einkommen Oktober
CHF 2'200.00

Dieses Einkommen ist kleiner als die Ø Leistungen der ALV: Die **Arbeitslosenkasse behandelt dieses Einkommen als Zwischenverdienst.**

Berechnung der Kompensationszahlungen

- Versicherter Verdienst Oktober
CHF 4'354.85 (4'500.00 : 21.7 x 21)
- Zwischenverdienst
CHF 2'200.00
- Verdienstauffall (100%)
CHF 2'154.85

Kompensationszahlungen ALV ca. CHF 1'723.90 (brutto / 80% von CHF 2'154.85). Es werden Marta Muster somit 10.4 Taggelder ausbezahlt (CHF 1'723.90 : CHF 165.90).

Beispiel 1: Stundenlohn

Der versicherte Verdienst von Marta Muster beträgt CHF 5'100.00, das Taggeld CHF 164.50 (CHF 5'100.00 : 21.7 x 70%). Da Marta Muster keine Kinder hat und somit nicht unterhaltspflichtig ist, hat sie Anspruch auf ein Taggeld von 70%. Die Zumutbarkeitsgrenze bei einem Zwischenverdienst im Stundenlohn entspricht nicht der durchschnittlichen Arbeitslosenentschädigung (vgl. Beispiel 1), sondern ist abhängig von den möglichen Arbeitstagen pro Monat, in welchem ein Einkommen erzielt wurde.

Beispiel zur Anrechnung:

Im Februar hat Marta Muster ein Einkommen im Stundenlohn in der Höhe von CHF 3'400.00 erzielt. Ihr stehen im Februar 20 Taggelder zu.

- Zumutbarkeitsgrenze
CHF 3'290.30
(CHF 5'100.00 : 21.7 x 20 x 70%)
- Einkommen
CHF 3'400.00

Dieses Einkommen ist höher als die Zumutbarkeitsgrenze. Es liegt kein Zwischenverdienst vor.

Im März hat Marta Muster ein Einkommen im Stundenlohn in der Höhe von CHF 1'495.00 erzielt. Ihr stehen im März 23 Taggelder zu.

- Zumutbarkeitsgrenze
CHF 3'783.85
(CHF 5'100.00 : 21.7 x 23 x 70%)
- Einkommen
CHF 1'495.00

Dieses Einkommen ist kleiner als die Zumutbarkeitsgrenze. **Die Arbeitslosenkasse behandelt dieses als Zwischenverdienst.**

Berechnung der Kompensationszahlungen

- Versicherter Verdienst
CHF 5'405.55
(CHF 5'100.00 : 21.7 x 23)
- Zwischenverdienst
CHF 1'495.00
- Verdienstauffall (100%)
CHF 3'910.55

Kompensationszahlungen ALV ca. CHF 2'737.40 (brutto / 70% von CHF 3'910.55). Es werden Frau Muster somit 16.6 Taggelder ausbezahlt (CHF 2'737.40 : CHF 164.50).

Berufs- und ortsübliche Entschädigung

Erzielt der/die Versicherte in einer Kontrollperiode einen Zwischenverdienst, der nicht dem berufs- und ortsüblichen Ansatz entspricht, wird der von der versicherten Person erzielte Lohn bei der Anrechnung durch die Arbeitslosenkasse auf einen berufs- und ortsüblichen Ansatz für diese Beschäftigung angehoben. Bei der Festlegung eines

berufs- und ortsüblichen Ansatzes wird auf Gesamtarbeitsverträge, Lohnempfehlungen von Verbänden und auf den nationalen Lohnrechner, aber auch auf Rückfragen bei anderen Arbeitgebenden abgestützt.

Vereinbaren Arbeitgebende und Arbeitnehmende einen zu niedrigen Lohn, muss die Arbeitslosenversicherung ihrerseits bei der Auszahlung an die versicherte Person einen berufs- und ortsüblichen Ansatz für die ausgeübte Tätigkeit anrechnen.

Mit der Aufrechnung auf ein berufs- und ortsübliches Niveau wird verhindert, dass zu Lasten der Arbeitslosenversicherung zu tiefe Löhne bezahlt werden. Arbeitslosenversicherungsrechtlich besteht keine Verpflichtung, einen Zwischenverdienst anzunehmen, der nicht berufs- und ortsüblich entschädigt wird. Eine solche Tätigkeit kann ohne Sanktion durch die Arbeitslosenkasse abgelehnt bzw. aufgelöst werden.

Beispiel

Max Muster, gelernter Maurer, verlor aus wirtschaftlichen Gründen seine Anstellung. Er meldete sich zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an. Max Muster erfüllte die Anspruchsvoraussetzungen, die Arbeitslosenkasse errechnete einen versicherten Verdienst von CHF 5'500.00 und einen Taggeldansatz von 80%. Dies führt zu durchschnittlichen Leistungen der Arbeitslosenversicherung von CHF 4'400.00 (5'500.00 x 80%).

Im April kann Max Muster einen Zwischenverdienst als Maurer antreten. Die Arbeitgeberfirma bezahlt Max Muster einen Stundenlohn von CHF 20.00 aus, dies führt bei den geleisteten 150 Arbeitsstunden zu einer Entschädigung von CHF 3'000.00 brutto. Gemäss GAV Bau beträgt der Stundenlohn von Max Muster aber mindestens CHF 27.55.

Bei der Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung rechnet nun die Arbeitslosenkasse nicht ein Einkommen von CHF 3'000.00, sondern von mindestens CHF 4'132.50 (150 Stunden x CHF 27.55) an. Dieses Einkommen, basierend auf den

Vorgaben des GAV, ist für die Arbeitslosenkasse verbindlich. Die Anrechnung des berufs- und ortsüblichen Einkommens führt zu deutlich tieferen Taggeldleistungen.

Provisionstätigkeit

Die aufgeführten Bestimmungen gelten auch bei einer umsatzbezogenen Entlohnung (Provision). Die Entlohnung der Arbeitsleistung ist ein zentrales Merkmal des Arbeitsvertrages und ist daher immer geschuldet. Soweit der arbeitnehmenden Person bei einer nach Provision bezahlten Tätigkeit kein Fixlohnanteil bzw. Minimum garantiert wird, hat die Arbeitslosenkasse bei der Berechnung des Verdienstaufalles zu prüfen, ob der realisierte Verdienst in Anbetracht der erbrachten Arbeit orts- und berufsüblich ist.

Muss dies aufgrund objektiver Anhaltspunkte verneint werden, so hat die Arbeitslosenkasse zu bestimmen, wie hoch der orts- und berufsübliche Lohn für die entsprechende Tätigkeit ist. Die Arbeitslosenkasse muss mit anderen Worten den Lohn festlegen, den die arbeitnehmende Person vernünftigerweise für ihre Arbeitsleistung erwarten könnte. Zur Berechnung der auszugleichenden Differenz zielt die Arbeitslosenkasse folglich auf den orts- und berufsüblichen Lohn und nicht auf den effektiv erzielten Verdienst ab.

Ist die aufgewendete Arbeitszeit aufgrund der Art der Tätigkeit nicht kontrollierbar, muss die Arbeitslosenkasse von einer Vollzeitbeschäftigung ausgehen.

Beispiel

Eine versicherte Person ist im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung als Finanzberaterin im Aussendienst auf reiner Provisionsbasis angestellt. Da sie während der ersten Monate – trotz grossem Engagement ihrerseits – keine Verkäufe tätigen kann, erzielt sie auch kein Einkommen. Dies deklariert die Arbeitgeberfirma entsprechend gegenüber der Arbeitslosenkasse auf dem Formular «Bescheinigung über Zwischenverdienst».

Die Arbeitslosenkasse klärt nun ihrerseits ab, welches durchschnittliche Einkommen eine Finanzberaterin erzielen kann. Dabei stützt sie sich auf Lohnempfehlungen und konkrete Rückmeldungen von Arbeitgebenden im selben Tätigkeitsbereich ab (Nationaler Lohnrechner).

Bei der Anrechnung des erzielten Einkommens werden die effektiv geleisteten Stunden mit dem festgestellten durchschnittlichen berufs- und ortsüblichen Stundenlohn für die Beratertätigkeit multipliziert. Dieses Einkommen wird nun monatlich der versicherten Person angerechnet, sofern das tatsächlich erzielte Einkommen nicht höher ist. Dieses Vorgehen der Arbeitslosenkasse führt dazu, dass der versicherten Person deutlich weniger oder evtl. gar keine Taggeldleistungen mehr ausbezahlt werden.

Das Bundesgericht hielt wiederholt fest, dass bei einem vollzeitlich angestellten Aussendienstmitarbeitenden auf Provisionsbasis bei der Ermittlung einer allfälligen Kompensationszahlung seit Beginn des Arbeitsverhältnisses ein berufs- und ortsüblicher Lohn anzurechnen ist, selbst wenn in den ersten Monaten der Anstellung noch kein Einkommen erzielt wurde. Bei einer teilzeitlichen Anstellung verhält es sich sinngemäss.

Praktikum

Die Arbeitslosenversicherung unterscheidet die folgenden drei Formen von Praktika:

- Praktikum im eigentlichen Sinn: Tätigkeit, welche im Rahmen einer Ausbildung zum Erwerb praktischer Kenntnisse ausgeübt wird (z.B. Anwaltspraktikum / Eignungsabklärung);
- Praktikum als arbeitsmarktliche Massnahme (AMM) im Sinne des AVIG;
- Übrige, als Praktikum bezeichnete Arbeitstätigkeit («unechtes Praktikum»).

Beim Praktikum im eigentlichen Sinn gilt es zu beachten, dass dies **nicht über einen Zwischenverdienst abgewickelt** werden kann. Rechtsprechungsgemäss bleibt für die Annahme eines Zwischenverdienstes kein Raum, wenn die in

Frage stehende Tätigkeit nicht zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, sondern in erster Linie zu Ausbildungszwecken, folglich zum Erwerb von Kenntnissen aufgenommen wurde. Während der Teilnahme an einem solchen Praktikum lehnt die Arbeitslosenkasse sämtliche Taggeldansprüche ab.

Das Praktikum als arbeitsmarktliche Massnahme (AMM) setzt eine entsprechende Bewilligung durch das zuständige RAV voraus. Liegt eine solche vor, entschädigt die Arbeitslosenkasse das der versicherten Person zustehende Taggeld.

Handelt es sich um ein «unechtes Praktikum», d.h. um eine eigentliche Erwerbstätigkeit, ist vom berufs- und ortsüblichen Ansatz auszugehen. Die Arbeitslosenkasse rechnet einen berufs- und ortsüblichen Ansatz als Zwischenverdienst und nicht den effektiv erzielten Praktikumslohn an.

Beispiel 1

Fabian Muster stand vom 1.1.2017 bis 31.10.2021 als kaufmännischer Angestellter in einem Arbeitsverhältnis. Per 1.11.2021 meldete er sich zur Arbeitsvermittlung an und erhob Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Vom 1.1.2022 bis 31.3.2022 absolviert Fabian Muster im Spital Y ein Praktikum zu 100%, da er die Absicht hat, sich beruflich neu zu orientieren. Um eine Ausbildung als Pfleger beginnen zu können, verlangen die entsprechenden Schulen die Absolvierung eines solchen Praktikums.

Vorliegend handelt es sich um ein Praktikum im engeren Sinne: Einerseits dient dieses Praktikum der Eignungsabklärung, andererseits ist es Bestandteil bzw. Voraussetzung zur Zulassung zur Ausbildung. Die Annahme eines Zwischenverdienstes fällt daher im vorliegenden Beispiel ausser Betracht, d.h. Fabian Muster hat während der Dauer des Praktikums vom 1.1.2022 bis 31.3.2022 keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, das im Praktikum erzielte Einkommen kann nicht als Zwischenverdienst angerechnet werden.

Beispiel 2

Laura Muster (Jg. 1998) hat eine Ausbildung als Grafikerin erfolgreich abgeschlossen und meldete sich im Anschluss zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung. Ab 1.1.2022 arbeitet sie als Grafikerin bei der Firma W. Die Arbeitgeberfirma bezahlt Laura Muster bei einem Pensum von 100% einen Lohn von CHF 2'000.00. Der Arbeitsvertrag wurde mit «Praktikum» betitelt.

Vorliegend handelt es sich nicht um ein Praktikum im engeren Sinn, sondern um eine ordentliche Erwerbstätigkeit, die nicht nach orts- und berufsübli-

chen Ansätzen entschädigt wird. Für die Ermittlung der Kompensationszahlungen bei diesem «unechten Praktikum» ist daher von orts- und berufsüblichen Ansätzen auszugehen. Im vorliegenden Fall ist daher ab 1.1.2022 ein orts- und branchenüblicher Lohn von CHF 3'500.00 (Mindestlohn gemäss Rahmenvertrag des Swiss Graphic Designers für gelernte Grafiker und Grafikerinnen unter 25 Jahren) als Zwischenverdienst anzurechnen, obwohl effektiv nur ein Lohn von CHF 2'000.00 ausbezahlt worden ist.